

Beratungspraxis Wollankstraße

Peter Thiel: Beratungspraxis Wollankstraße, 13187 Berlin, Telefon (030) 499 16 880

Familienberatung - Systemische Therapie und Beratung - Supervision - Begleiteter Umgang

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Amtsgericht

z.H. Richter

.....

..... **Berlin**

Umgangspflegschaft betreffend das Kind

.....geb.

Mutter:

Vater:

Geschäftszeichen: – Amtsgericht (Vormundschaftsgericht)

Geschäftszeichen: – Amtsgericht (Familiengericht)

Berlin, den 25.09.2008

Sehr geehrter Herr,

mit Datum vom 2008 endet die Umgangspflegschaft. In der Zeit seit meiner Bestellung gelang es mir, wenn auch nicht komplikationslos, den Umgang zwischen und seinem Vater Herrn in Gang zu bringen. Insgesamt fanden bis heute 16 je zwei, zuletzt auch dreistündige Umgangskontakte statt.

Nach meiner Einschätzung ist es mir im Beststellungszeitraum gelungen, zu allen Beteiligten, eine von Sachlichkeit und einem gewissen Vertrauen geprägte Arbeitsbeziehung herzustellen.

Eine direkte Kommunikation zwischen den beiden Eltern fand im Zeitraum meiner Bestellung nicht statt. Ich gehe davon aus, dass die Kommunikation zwischen den Eltern derzeit nur mit professioneller Unterstützung verbessert werden kann. Dies zu tun war

und ist nicht unmittelbare Aufgabe des Umgangspflegers und wäre auch sonst nur schwer in einer Person zu vereinen, sondern bedarf externer Unterstützung.

Eine Gefährdung des Kindeswohl durch die Umgangskontakte war nicht festzustellen, so dass ein Ausschluss des Umgangs ausscheidet. Allerdings sind die Eltern auf Grund des zwischen ihnen derzeit ungeklärten Konfliktpotentials daran gehindert den Umgang einvernehmlich zu regeln oder durchzuführen. Von daher scheidet ein Umgang ohne flankierende professionelle Unterstützung derzeit aus.

Die gerichtliche Festlegung eines Begleiteten Umgangs, der begleitete Übergaben beinhaltet und der Verbesserung der elterlichen Kommunikation gewidmet ist, scheint mir die für die Sicherung des Kindeswohls derzeit geeignetste Maßnahme zu sein. Ich empfehle hierbei vierzehntägige Umgangskontakte a 3 Stunden. Die Übergaben sowie Vor- und Nachbereitungen der Umgangskontakte sollten dabei durch einen Umgangsbegleiter nach §18 KJHG übernommen werden. Eine dauernde Anwesenheit des Umgangsbegleiters bei den Umgangskontakten ist nicht notwendig.

Gleichzeitig ist es im Interesse des Kindes notwendig, dass die Eltern an einer Verbesserung ihrer Kommunikation arbeiten und dabei professionelle Unterstützung erhalten. Damit die Wahrnehmung einer solchen professionellen Unterstützung nicht in einem Streit der Eltern versandet, sollte den Eltern eine gerichtliche Auflage zur Teilnahme an solchen Elterngesprächen erteilt werden. Sinnvoll erscheint mir hier eine Festlegung gemeinsamer Elterngespräche im vierzehntägigen Abstand. Die Elterngespräche könnten im Rahmen der Maßnahme „Begleiteter Umgang“ stattfinden. Nach Maßgabe der Fachkräfte könnte bei Notwendigkeit auch ein größerer zeitlicher Abstand zwischen den Elterngesprächen liegen. Der Abstand zwischen zwei Elterngesprächen sollten dabei allerdings vier Wochen nicht überschreiten.

Die für die Übernahme dieser Aufgabe tätig werdenden Fachkräfte müssten über gute mediative und familientherapeutische Kompetenzen und Erfahrungen in der Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungsfamilien verfügen, andernfalls ist ein Erfolg der Maßnahme nicht zu erwarten.

Gleichzeitig empfehle ich dem Gericht, die erneute Einrichtung einer Umgangspflegschaft nach §1909 BGB für den Zeitraum eines Jahres zu veranlassen. Dem Umgangspfleger käme die Aufgabe zu, auf die korrekte Durchführung der Umgangskontakte zu achten, bzw, diese bei Notwendigkeit abweichend von der Grundregelung durch das Gericht zeitnah zu modifizieren. Dem Umgangspfleger sollte auch das Recht zur

Beantragung der Jugendhilfeleistung „Begleiteter Umgang“, innerhalb derer sowohl die Begleiteten Übergaben als auch die Elterngespräche stattfinden, übertragen werden, damit es in dieser Frage nicht zu unnötigen, das Kindeswohl beeinträchtigenden Streit der Eltern kommt und die Beantragung einer Kostenübernahme und die Auswahl eines geeigneten mitwirkungsbereiten Dritten (§1684 (4) BGB) für diese Jugendhilfeleistung zeitnah und passgerecht beim Jugendamt beantragt werden kann. Aus Gründen der Kontinuität wäre ich bereit, hier wieder als Umgangspfleger tätig zu werden.

Die gerichtliche Beauftragung der Eltern zur Inanspruchnahme eines Begleiteten Umgangs (Begleitete Übergabe) und die darin eingeschlossene Teilnahme an Elterngesprächen ist notwendig, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, die andernfalls durch eskalierenden Elternkonflikte eintreten würde. Die empfohlene Umgangspflegschaft dient der notwendigen Sicherung der empfohlenen Maßnahme.

Mit freundlichem Gruß

Kopie: Vormundschaftsgericht